



Mitteilungsblatt

DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN
STUDIENJAHR 2011/2012
AUSGEBEBEN AM 27.12.2011
6. STÜCK; NR.6

CURRICULA

6. NEUEINRICHTUNG DES CURRICULUMS FÜR DEN UNIVERSITÄTS-
LEHRGANG „PATIENTENSICHERHEIT UND QUALITÄT IM
GESUNDHEITSSYSTEM („PATIENT SAFETY AND HEALTHCARE
QUALITY“)

6. Neueinrichtung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitssystem („Patient Safety and Healthcare Quality“)

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 16.12.2011 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 in Verbindung mit § 56 UG den Beschluss der Curriculumkommission für Universitätslehrgänge vom 25.5.2011 über das Curriculum für den Universitätslehrgang „Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitssystem („Patient Safety and Healthcare Quality“)

 genehmigt.

Das Curriculum lautet wie folgt:

TEIL I: ALLGEMEINES

§ 1. Zielsetzung und Qualifikationsprofil

Verantwortliche im Gesundheitsbereich begegnen zunehmend komplexeren Herausforderungen, bei denen insbesondere die Themen Sicherheit, Qualität, Führungs- und Steuerungswissen sowie medizinrechtliche und ethische Rahmenbedingungen eine maßgebliche Rolle spielen.

Patientensicherheit stellt ein wesentliches Problem in unserem stets komplexer werdenden Gesundheitssystem dar. Wer Patientensicherheit stärkt, erhöht die Qualität von Behandlungen im Krankenhaus. So haben sich auch die WHO und der Europarat der Themen „Patientensicherheit und Berichtssysteme“ angenommen und entsprechende Empfehlungen verabschiedet (z.B. „Management of patient safety and prevention of adverse events in health care“, Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates 2006). Verschiedene alarmierende Berichte in den USA und Großbritannien zeigen die große Bedeutung des Themas Patientensicherheit auf. Ein Kritikpunkt dieser Berichte war auch die mangelnde Schulung zu dieser Problematik und die fehlenden Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Im Rahmen dieser Weiterbildung werden Grundkenntnisse über systemisches Sicherheits- und Risikomanagement als auch medizinrechtliche und medizinethische Themen vermittelt.

Das Ziel des Universitätslehrgangs ist es, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Kenntnisse betreffend Patientensicherheit, Sicherheitskultur und Führungskompetenz, sowie die Fähigkeit, in fachübergreifend zusammengesetzten Teams zu arbeiten und die nicht technischen Kompetenzen, wie Kommunikation, Umgang mit Konflikten, Stress und zuletzt berufliches Verhalten (ethische Werte) zu vermitteln.

Der Schwerpunkt dieses Universitätslehrgangs liegt auf der direkten Verbindung zwischen Theorie und Praxis für innovative Ansätze zur Verbesserung von Sicherheit im Gesundheitswesen. Die wesentlichen Ziele sind die ganzheitliche Wissensvermittlung im Feld Patientensicherheit, Risikomanagement und Führung im Gesundheitswesen; Lernen und Lehre im multiprofessionellen

Team; der praktische Kompetenzerwerb, insbesondere von „non technical skills“ wie Kommunikation, Umgang mit Stress und Konflikten; die Entwicklung einer reflektierten Haltung in der Auseinandersetzung mit Risiken und Fehlern, Kenntnis der medizinrechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen; Systemische Krisenkommunikation nach innen und außen.

Der Universitätslehrgang befähigt die AbsolventInnen zur Übernahme von verantwortlichen Positionen in allen Bereichen des Gesundheitswesens (im stationären, ambulanten und niedergelassenen Bereich), wie z.B. Leitung von Risiko- und Qualitätsmanagement, Leitungsrollen in Einrichtungen sowie Bereichsverantwortung bei Trägerorganisationen.

§ 2. Partneruniversität

Der Lehrgang wird in Zusammenarbeit mit der Universität Wien, insbesondere mit der Forschungsplattform „Ethik und Recht in der Medizin“ durchgeführt werden. Die Universität Wien übernimmt die organisatorische und budgetäre Planung sowie Durchführung. Die Medizinisch Universität Wien trägt vor allem bei der inhaltlich Gestaltung des Lehrangebots bei. Nähere Bestimmungen sind in einem Kooperationsvertrag zu regeln.

§ 3. Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter und einem Stellvertreter oder Stellvertreterin geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter wird von der Universität Wien bestellt. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin wird von der Medizinischen Universität bestellt. Diese Bevollmächtigung wird im Mitteilungsblatt der Universität Wien und der Medizinischen Universität verlautbart.

(3) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Regelungen der Universität Wien bzw. Medizinischen Universität Wien übertragen wurden. Die Aufgabe des Lehrgangsleiters oder der Lehrgangsleiterin und des Lehrgangsleiterstellvertreters oder der Lehrgangsleiterstellvertreterin besteht insbesondere in der Vorbereitung, Durchführung, laufenden Koordination und Verwaltung des Universitätslehrgangs.

§ 4. Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen, wobei diesem mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Universität Wien und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Medizinischen Universität Wien angehören müssen. Zu Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftlich ausgewiesene Praktikerinnen und Praktiker bestellt werden, die sich in Bereichen der theoretischen und praktischen Beschäftigung mit Patientensicherheit, Risikomanagement und Führungskompetenz hervorragendes Ansehen erworben haben.

(2) Diese werden auf Vorschlag der Lehrgangsleitung von der Rektorin oder dem Rektor der Universität Wien einvernehmlich auf 4 Jahre in den wissenschaftlichen Beirat aufgenommen. Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende

(3) Aufgaben

Zu den Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats zählen:

- a) die Weiterentwicklung eines spezifischen Profils des Universitätslehrgangs,
- b) die didaktische und wissenschaftliche Beratung,
- c) die Auswahl des Lehrangebots und inhaltliche Präzisierung der Abschlussbedingungen,
- d) die Zusammenstellung der Lehrenden auf Vorschlag der Lehrgangsleitung,
- e) die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- f) die Evaluation des Universitätslehrgangs.

Für die Aufgaben c) bis d) werden vom wissenschaftlichen Beirat Vorschläge erarbeitet, auf deren Basis die Lehrgangsleitung entscheidet.

(4) Der wissenschaftliche Beirat ist in regelmäßigen Abständen und bei dringlichem Bedarf einzuberufen.

§ 5. Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus Personen beziehungsweise Vertretern von Institutionen, die den Lehrgang ideell oder finanziell fördern und beraten.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom wissenschaftlichen Beirat bestellt.

(3) Mit Beschluss des Kuratoriums können weitere Mitglieder aufgenommen werden.

(4) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

§ 6. Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitssystem“ umfasst 90 ECTS-Punkte. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend konzipiert. Durch Blockveranstaltungen wird ein intensives, inhaltlich komplexes und prozessorientiertes Arbeiten sichergestellt.

Selbststudienanteile nach jedem Lehrgangsblock und individuell-kollegialer Austausch ergänzen die eigene Reflexion (auf dem Weg zum Abschluss).

§ 7. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitssystem“ ist:

- a. ein fachlich in Frage kommendes im In- oder Ausland erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureat-, Bachelor-, Magister-, Master-, Diplomstudium oder Doktorat, oder

- b. ein anderes fachlich in Frage kommendes gleichwertiges, an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossenes Studium (mind. 180 ECTS).

(2) Es können auch Personen in den Universitätslehrgang aufgenommen werden, die kein abgeschlossenes Universitätsstudium nachweisen können. Voraussetzung ist hierfür die Hochschulreife und eine einschlägige, mindestens 5-jährige Berufserfahrung in leitender Position. Über die Gleichwertigkeit hat die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer zu entscheiden (insbesondere aus dem Bereich der Pflegeberufe, die noch nicht ausreichend akademisch verankert sind).

(3) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer.

(4) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Daher sind gute Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer.

§ 8. Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Dieses Auswahlverfahren erfolgt schriftlich. Bei der Aufnahme werden mittels eines Bewerbungsbogens Motivation und Zielsetzung der Bewerberin oder des Bewerbers, sowie Hintergrundwissen und Spezialisierungen erfragt. Die in § 7 Abs. 1 oder 2 geforderten Voraussetzungen sind dem Bewerbungsbogen in Kopie beizulegen. Zusätzlich kann ein persönliches Aufnahmegespräch geführt werden.

(2) Der wissenschaftliche Beirat prüft die eingereichten Unterlagen. Zusätzlich kann ein persönliches Aufnahmegespräch geführt werden. Der wissenschaftliche Beirat erarbeitet einen Vorschlag über die Auswahl der Studierenden und übermittelt diesen an den Lehrgangsführer oder die Lehrgangsführerin.

§ 9. Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzulegen.

(2) Über die Auswahl der Studierenden entscheidet die Lehrgangsführung auf Vorschlag des wissenschaftlichen Beirats (§ 8 Abs. 2).

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

§ 10. Unterrichtsplan

Der Universitätslehrgang umfasst fünf Pflicht-Kernmodule, das Abfassen einer Master-These und die Defensio.

(1) Übersicht der Module

a) Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitssystem	12 ECTS-Punkte
b) Ethische und rechtliche Rahmenbedingungen	14 ECTS-Punkte
c) Theorie und Praxis von „Faktor Mensch“	17 ECTS-Punkte
d) Organisationskultur und Systemische Interventionen	12 ECTS-Punkte
e) Interprofessionelle Praxis	18 ECTS-Punkte

(2) Modulbeschreibung und Modulzusammensetzung

a) Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitssystem (12 ECTS)

Im Modul Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitssystem werden die interdisziplinären Grundlagen für den Universitätslehrgang vermittelt. Neben einer Einführung in nationale und internationale Gesundheitssysteme stehen aktuelle Forschungsergebnisse aus Anthropologie, Philosophie und Psychologie im Mittelpunkt. Zentrale Grundbegriffe wie Sicherheit, Risiko oder Fehler (etc.) werden in ihrer Vielschichtigkeit multiperspektivisch erarbeitet. Die Auseinandersetzung mit Themen wie Gesundheitsökonomie, Patientenempowerment und Mitarbeitersicherheit runden dieses Modul ab.

Sem	LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnisserwerb
1	KU (2 ECTS, 1 SSt.)	Anthropologische und psychologische Grundlagen	Prüfungsimmanent
	KU (2 ECTS, 1 SSt.)	Überblick des österreichischen Gesundheitssystems und Qualität im Gesundheitswesen	
2	KU (2 ECTS, 1 SSt.)	Nationale und internationale Initiativen im Bereich Patientensicherheit und Patientenvertretungen	Prüfungsimmanent
3	KU (2 ECTS, 1 SSt.)	Aspekte und Grenzen der Gesundheitsökonomie	Prüfungsimmanent
	KU	Patientempowerment und	

	(2 ECTS, 1 SSt.)	Mitarbeitersicherheit (Second victims)	
4	UE (2 ECTS, 1 SSt.)	Gruppen- und Organisationsdynamiken	Prüfungsimmanent

b) Ethische und rechtliche Rahmenbedingungen (14 ECTS)

Das Modul Ethische und Rechtliche Rahmenbedingungen gibt einen Überblick über zentrale Rechtsthemen wie Medizin-, Haftungs- und Entschädigungsrecht und reflektiert diese Rahmungen anhand unterschiedlicher ethischer Prinzipien, Konzepte und Modelle. Die Auseinandersetzung und Umsetzung führt in unterschiedliche praktische Settings (Fallbesprechungen, Supervisionen, etc.), die in diesem Modul erprobt werden. Ein interkultureller Fokus ergänzt diese Übungen, Kurse und Projektseminare.

Sem	LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnisserwerb
1	KU (2 ECTS, 1 SSt.)	Grundlagen des Medizinrechts	Prüfungsimmanent
	KU (2 ECTS, 1 SSt.)	Ethische Grundlagen von Patientensicherheit	
2	KU (2 ECTS, 1 SSt.)	Patientenbedürfnisse und ihre Rahmenbedingungen	Prüfungsimmanent
3	UE (2 ECTS, 1 SSt.)	Relevante Aspekte von Haftungs- und Entschädigungsrecht	Prüfungsimmanent
4	UE (4 ECTS, 2 SSt.)	Spezielle ethische und rechtliche Fragestellungen anhand von Fallbeispielen	Prüfungsimmanent
	ProjektSE (2 ECTS, 1 SSt.)	Umsetzung neuer Modelle im Bereich Patientensicherheit	

c) Theorie und Praxis von „Faktor Mensch“ (17 ECTS)

In vergleichbaren internationalen Lehrgängen hat sich das interprofessionelle Konzept und Modul Theorie und Praxis des ‚Faktors Mensch‘ (Human Factors) in Hochrisikoorganisationen außerordentlich bewährt. Es schafft eine theoriebasierte Grundlage für die weiterführende Konzeption. Zugleich werden in diesem Modul die Kompetenzen in Bezug auf Analyse und Kommunikation von sicherheitsgefährdenden Situationen vermittelt und eingeübt.

Sem	LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnisserwerb
1	KU (2 ECTS, 1 SSt.)	Grundlagen des „Faktor Mensch“ (Human Factors)	Prüfungsimmanent
	UE (3 ECTS, 1 SSt.)	Kommunikation und soziale Kompetenz	
2	UE (2 ECTS, 1 SSt.)	Psychologische Aspekte und Kommunikation	Prüfungsimmanent
	UE (2 ECTS, 1 SSt.)	Rahmenbedingungen für Fehleranalysegruppen und Situationswahrnehmung	
3	UE + KU (4 ECTS, 2 SSt.)	Krisenintervention, Selbst- und Fremdwahrnehmung (Training von unterschiedlichen Kompetenzen)	Prüfungsimmanent
4	ProjektSE (2 ECTS, 1 SSt.)	Einsatz von peer support groups	Prüfungsimmanent
	UE (2 ECTS, 1 SSt.)	Strukturierte Kommunikation als Prinzip und Methode	

d) Organisationskultur und Systemische Interventionen (12 ECTS)

Das Modul Organisationskultur und Systemische Interventionen schafft ein Grundverständnis für ein systemisches und organisationales Denken und Handeln. Patientensicherheit ist ein Querschnittsthema, z.B. in der Organisation Krankenhaus und damit nicht Domäne oder Besitz einer Berufsgruppe. Dementsprechend braucht es integrative Sichtweisen und Methoden, damit sich am Thema Sicherheit nicht der Organisationswiderstand manifestiert. Auf der anderen Seite sind Sicherheit und Qualität neben allen notwendigen Strukturen zentrale Elemente der Organisationskultur und unterliegen damit Führungsverantwortung. Somit werden in diesem Modul nicht zuletzt die Voraussetzungen für eine nachhaltige Wirksamkeit der Patientensicherheitskonzepte geschaffen.

Sem	LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnisserwerb
1	KU (2 ECTS, 1 SSt.)	Grundverständnis von systemischem und organisationalem Denken und Handeln	Prüfungsimmanent
	KU (2 ECTS, 1 SSt.)	Qualitätsmanagement und Sicherheitskultur (Umsetzung von	

	SSt.)	Patientensicherheit, Instrumente, Risk Assessment)	
2	ProjektSE (2 ETCS, 2 SSt.)	Aufbau einer konstruktiven Fehlerkultur	Prüfungsimmanent
3	KU (2 ETCS, 1 SSt.) UE (2 ETCS, 1 SSt.)	Theorie und Praxis von Change Management Interprofessionelle Praxis im Gesundheitswesen	Prüfungsimmanent
4	UE (2 ETCS, 1 SSt.)	Strukturen von Krisenmanagement	Prüfungsimmanent

e) Interprofessionelle Praxis (18 ECTS)

Auch das Modul Interprofessionelle Praxis, Projektlernen und wissenschaftliches Arbeiten wird für unterschiedliche Wirkweisen sorgen: Im Mittelpunkt steht hier ein angemessenes Lernen des Einzelnen, der zuständigen Teams und der entsendenden oder beauftragenden Organisationen: Ohne Projekte mit interprofessionellem Zuschnitt sind die Themen Patientensicherheit und Qualität nicht zu organisieren und nicht umzusetzen. Diese Prinzipien, die Erfolg für das organisationale Lernen bedeuten, werden analog auch für den persönlichen Lernerfolg, die Praxisreflexion und die Kompetenzerweiterung der TeilnehmerInnen eingesetzt.

1	ProjektSE (2 ECTS, 1 SSt.)	Grundlagen der Projektarbeit und wissenschaftlichen Arbeitens; Konzeption eines eigenen Lernprojekts und Umsetzung von Fehlermanagement	Prüfungsimmanent
2	UE (2 ECTS, 1 SSt.) KU (4 ETCS, 2 SSt.) EX (2 ETCS, 1 SSt.)	Praxis von Melde- und Analysesystemen und rechtliche Rahmenbedingungen (Risiko Assessment, Arznei- und Medizinproduktesicherheit) Methoden und Praxis von Qualitätskontrollen Exkursion und Kennenlernen von Sicherheitskulturen in der Industrie (Simulationen und Meldesysteme)	Prüfungsimmanent
3	KU (2 ECTS, 1 SSt.)	Einführung in Forschungsmethoden und statistische Methoden	Prüfungsimmanent

	SSt.) ProjektSE (2 ETCS, 1 SSt.)	Einsatz von qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden	
4	Projekt SE+ UE (2 ECTS, 1 SSt.) ProjektSE + UE (2 ETCS, 1 SSt.)	Simulation von Krisensituationen Projektarbeiten für die Master Thesis	Prüfungsimmanent

(3) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten (z.B. E-Learning).

(4) Alle oder einzelne Lehrveranstaltungen und alle oder einzelne allfällige Fernstudien-einheiten können in englischer Sprache abgehalten werden.

(5) Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben. Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten erfolgt durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter.

§ 11. Master-Thesis

(1) Im Rahmen des Universitätslehrgangs ist von der Studierenden oder dem Studierenden eine Master-Thesis zu verfassen. Die Master-Thesis wird mit 15 ECTS bewertet, die Defensio mit 2 ECTS. Die Master-Thesis soll ein Thema aus dem Bereich Patientensicherheit oder Qualität im Gesundheitswesen beleuchten. Das Thema der Master-Thesis ist im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen und der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter vor Beginn der Bearbeitung bekannt zu geben. Auf die Masterarbeit sind die Bestimmungen der Satzung der Medizinischen Universität Wien sinngemäß anzuwenden. .

(2) Die Master-Thesis kann in Deutsch oder Englisch abgefasst werden.

(3) Die Beurteilung der Master-Thesis erfolgt nach den studienrechtlichen Bestimmungen und wird demnach mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4), und „nicht genügend“ (5) von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt. Wenn zumindest eine „genügende“ Beurteilung erlangt wurde, kann die Studierende oder der Studierende zur Abschlussprüfung (Defensio) antreten.

§ 12. Prüfungsordnung

(1) Die angebotenen Lehrveranstaltungen werden in der Regel (mit Ausnahme der Master-Thesis) wie folgt eingeteilt:

- a) Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen dazu, durch die Anwendung eines konkreten Lehrstoffes praktische Aufgaben zu lösen, wobei den beruflichen Zielen des Studiums besondere Bedeutung zukommt. Zur Bewertung werden herangezogen: die Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus der Anwesenheitskontrolle, der Mitarbeit (Diskussion) und dem Referat (schriftlich und/oder mündlich) oder eine Abschlussarbeit (schriftlich und/oder mündlich).
- b) Kurse (KU) verbinden prüfungsimmanente (Anwesenheit, Mitarbeit, Zwischentests etc.) und nicht prüfungsimmanente Prüfungsteile (mündliche oder schriftliche Abschlussprüfung). Vor allem in vertiefenden Kursen wird auch ein Selbststudium von vorgegebener Lektüre erwartet.
- c) Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der wissenschaftlichen Diskussion und Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodischen Kompetenzen. Von den Studierenden werden selbständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine dem Gegenstand adäquate Präsentation der Ergebnisse verlangt. Zur Bewertung herangezogen werden die Anwesenheit und Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus dem Referat oder der Abschlussarbeit und der Mitarbeit (Diskussion).
- d) Projektseminare (ProjektSE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der Einführung in die wissenschaftliche Forschungspraxis auf Grund konkreter Forschungsprojekte. Zur Bewertung herangezogen werden die Anwesenheit, Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus dem Projektbericht bzw. Referat, der schriftlichen Arbeit und der Mitarbeit (Diskussion).
- e) Exkursionen (EX) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, bei denen von den Studierenden entsprechende Vorbereitung und Mitarbeit erforderlich ist. Zur Bewertung herangezogen werden die Anwesenheit, Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus der Anwesenheitskontrolle, der Mitarbeit und des Referats.

(2) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in englischer Sprache durchgeführt, kann die jeweilige Prüfung ebenfalls in englischer Sprache abgehalten werden

(3) Bei der Beurteilung gelten die studienrechtlichen Bestimmungen (§73 des Universitätsgesetzes 2002, Satzung der Universität Wien und die Satzung der Medizinischen Universität Wien, i.d.g.F.).

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung hat jedenfalls die Ziele, die Inhalte, die Methoden und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig schriftlich vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(5) Die Anwesenheitspflicht umfasst 85 %, entschuldigte Fehlzeiten (die Lehrgangsführung muss vor Beginn der Lehrveranstaltung rechtzeitig verständigt werden) können durch zusätzliche Aufgaben ersetzt werden.

(6) Die Abschlussprüfung ist eine inhaltliche Defensio der Master-Thesis. In der Defensio erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie in der Lage sind, ihre Master-Thesis sowohl hinsichtlich der theoretischen Grundlagen als auch hinsichtlich der praktischen Anwendbarkeit umfassend darzulegen.

(7) Die dreiköpfige Prüfungskommission bei der Abschlussprüfung setzt sich aus mindestens einer Vertreterinnen oder eines Vertreters des wissenschaftlichen Beirats, der Betreuerin/dem Betreuer der Masterthesis sowie einer nach den studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 prüfungsberechtigten Person zusammen.

(8) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ oder auf Grundlage einer entsprechenden Bevollmächtigung von der Lehrgangsteilerin oder vom Lehrgangsteiler auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne der §§ 78 und 85 Universitätsgesetz 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

(9) Die Lehrveranstaltungen können im Ausmaß von 15 ECTS aufgrund aktueller Entwicklungen angepasst werden. Darüber entscheidet die Lehrgangsteilerin oder der Lehrgangsteiler in Rücksprache mit dem wissenschaftlichen Beirat.

§ 13. Abschluss

(1) Für einen erfolgreichen Abschluss sind folgende Leistungen erforderlich:

- a) positive Absolvierung aller in § 10 Abs. 3 ausgeführten Lehrveranstaltungen,
- b) die positive Beurteilung der Master-Thesis und
- c) die erfolgreiche Absolvierung der Abschlussprüfung (Defensio)

(2) Der Abschluss des Universitätslehrgangs „Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitswesen“ ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu bekräften.

(3) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitswesen“ ist der akademische Grad „Master of Science in Quality and Safety in Healthcare“, abgekürzt MSc, zu verleihen.

§ 14. Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre werden in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Medizinischen Universität Wien interne und/oder externe Evaluationen vorgenommen und auf den Evaluationsergebnissen basierende Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet.

Gemäß § 10 Abs 2 des VIII. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien sind bei Veröffentlichungen Persönlichkeitsschutz und datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 15. In-Kraft-Treten

Das Curriculum des Universitätslehrgangs „Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitswesen“ tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Senatsvorsitzende
Arnold Pollak

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.